

ARBEITS-ORDNUNG

für die

Chonwaaren-Fabrik von Leon Conturier in Forbach.

Diese Arbeitsordnung tritt am 1. April 1892 in Kraft.

§ 1.

Annahme der Arbeiter.

Jeder in Beschäftigung tretende erwachsene oder jugendliche Arbeiter gilt, sofern nicht anderweite schriftliche Abmachungen mit ihm stattgefunden haben, auf eine Probezeit von weniger als eine Woche angenommen.

Derfelbe hat seine Papiere vorzulegen und behufs Eintragung in die Arbeiterliste seine Personalien, sowie seine Wohnung anzugeben. Etwaiger späterer Wohnungswechsel ist im Betriebsbüro anzuzeigen.

Die jugendlichen Arbeiter haben ihr Arbeitsbuch abzugeben.

Jeder Arbeiter erhält ein Exemplar dieser Arbeitsordnung (sowie ein Statut der Fabrik-Krankenkasse) ausgehändigt und hat den Empfang zu bescheinigen.

Diese Arbeitsordnung gilt als Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 2.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Dem Betriebsinhaber, sowie dem Betriebsleiter sowohl wie jedem Arbeiter steht, sofern kein anderes schriftliches Abkommen, beispielsweise ein beiden Theilen zustehendes Recht des Aufhebung des Verhältnisses ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist, zwischen ihnen vereinbart ist, eine gegenseitige Kündigungsfrist von zwei Wochen zu. Die Kündigung hat am Lohnstage zu erfolgen. Das Arbeitsverhältnis endet nach erfolgter Kündigung mit Beendigung der dem Arbeiter übertragenen Arbeit, insbesondere mit Vollenbung der Arbeiten am zweiten Lohnstage nach der Kündigung.

Ohne Aufkündigung können Arbeiter sofort entlassen werden:

1. Wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben.
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines läderlichen Lebenswandels sich schuldig machen.
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern.
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen.
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu schulden kommen lassen.
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen.

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen.

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit befallen sind.

Außer den im § 123 der Gewerbeordnung aufgeführten Fällen können die Arbeiter vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden bei Trunkenheit während der Arbeit, bei unentschuldigtem Wegbleiben von der Arbeit, bei Thätlichkeiten oder groben Beleidigungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiter (für Großjährige nur innerhalb des Betriebs), bei ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams, bei Aufreizung von Mitarbeitern zum Ungehorsam.

§ 3.

Arbeitszeit.

Die Arbeit beginnt in der Regel um 6 Uhr Morgens und endigt um 7 Uhr Abends. Eine Unterbrechung der Arbeit findet statt durch folgende Erholungspausen:

1. von 1/2 8 bis 8 Uhr (Frühstückspause),
2. von 12 bis 1 Uhr (Mittagspause),
3. von 4 bis 4 1/2 Uhr (Veisepause).

Für jugendliche Arbeiter dauert die Arbeitszeit von 6 bis 6 Uhr.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, können auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor Beginn der einstündigen Mittagspause aus der Arbeit entlassen werden.

Am Sonnabend, sowie an den Vorabenden der hohen Festtage schließt die Arbeit für die jugendlichen und minderjährigen Arbeiter, sowie für die Arbeiterinnen überhaupt, um 5 1/2 Uhr Nachmittags.

Die Feststellung der Arbeitszeit der Brenner, Heizer und sonstiger Feuerarbeiter bleibt besonderer Vereinbarung mit denselben vorbehalten.

Eine durch irgendwelche Verhältnisse, z. B. Säufung der Arbeit, Betriebsstörungen durch Unglücksfälle, Naturereignisse oder bauliche Veränderungen, Ungunst der Witterung u. dergl. nöthig werdende Einschränkung oder Ausdehnung der Arbeitszeit behält sich der Betriebsinhaber vor, durch schriftliche Bekanntmachung an die Arbeiter jederzeit anordnen zu können. Bei längerer Dauer erfolgt die Anordnung in der Form eines Nachtrages zur Arbeitsordnung.

§ 4.

Lohnabrechnung und Lohnzahlung.

Die Zahltage finden in der Regel alle vierzehn Tage am Samstag Abend statt und wird der Arbeitslohn bis zum vorhergegangenen Samstag Abend verrechnet.

Bei Verrechnung der Löhne werden die Beiträge für die Krankenkasse, sowie etwaige Straf- und Schabengelder (§§ 6, 7) in Abzug gebracht; Schabengelder nur, wenn der Arbeiter einverstanden oder der Schadenersatz gerichtlich festgestellt ist.

Jeder Arbeiter hat den ihm ausbezahlten Lohn sofort nach Empfangnahme nachzuzählen.

Einwendungen gegen die Lohnrechnung müssen am ersten darauffolgenden Arbeitstage vorgebracht werden. Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Die Lohnauszahlung an die von dem Accordanten angenommenen d. h. an die der Firma nicht unterstellten Mitglieder von unter verantwortlicher Führung eines Arbeitsunternehmers gebildeten Arbeiter-Colonnen und die Verantwortlichkeit oder nicht Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers für die Löhnung der betreffenden Arbeiter, wird nach den zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Accordanten vereinbarten Arbeitsverträgen geregelt.

§ 5.

Pflichten der Arbeiter in Bezug auf die Arbeit.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich pünktlich zur Arbeit einzustellen und dieselbe nicht vor Schluß der Arbeitszeit zu verlassen.

Ein gesittetes, ruhiges und friedfertiges Verhalten der Arbeiter sowohl unter einander, wie im Besonderen dem Aufsichtspersonal gegenüber, wird von jedem Arbeiter erwartet.

Jeder Arbeiter hat den Anordnungen des Betriebsleiters, der Aufseher und Vorarbeiter in Beziehung auf die ihm übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen in der Fabrik unbedingt Folge zu leisten.

Jeder Arbeiter ist gehalten, die ihm zugewiesene Arbeit, was Fleiß und Ausführung anlangt, so zu erledigen, wie es der geordnete Geschäftsbetrieb erfordert und wie es von jedem ordentlichen Arbeiter vorausgesetzt werden darf.

Insbesondere liegt es jedem Arbeiter ob, die ihm zur Wartung und Bedienung anvertrauten Maschinen, sowie die ihm übergebenen Werkzeuge und Arbeitsgeräthe vor Beschädigung zu bewahren und in gutem Zustande zu erhalten.

Etwa eintretende Störungen des Betriebes, Schadhafwerden von Maschinen und Geräthen, hat jeder Arbeiter sofort dem betreffenden Meister oder Aufseher anzuzeigen.

Die strengste Beobachtung der Unfallsverhütungsvorschriften wird jedem Arbeiter zur unabweislichen Pflicht gemacht.

Das Betreten fremder Arbeitsplätze ist den Arbeitern untersagt.

Das ungeitige Verlassen des eigenen Arbeitsplatzes ist nicht erlaubt.

Das Verlassen der Arbeitsstätte ist ohne die Erlaubniß des Betriebsinhabers oder seines hierzu befugten Vertreters, Aufsehers, Vorarbeiters nicht gestattet.

Den Arbeitern ist verboten:

1. Störungen irgend welcher Art am eigenen oder an fremden Arbeitsplätzen herbeizuführen.
2. während der Arbeit Druckschriften zu lesen.
3. Besuche zu empfangen oder persönliche Angelegenheiten während der Arbeitszeit zu betreiben.
4. mit Feuer und Licht leichtfertig umzugehen, sowie an solchen Orten und in solchen Räumen, in welchen leicht entzündliche Materialien lagern, in der Schreinerei, in Ställen, Scheunen, Strohmagazinen u. Tabak zu rauchen.
5. bei Schluß der Arbeit den Arbeitsplatz in nicht aufgeräumtem und ungesäubertem Zustande zurückzulassen.

§ 6.

Haftung der Arbeiter für Schaden.

Jeder Arbeiter haftet mit seinem Lohne für jeden durch sein Verhalten dem Betriebe erwachsenden Schaden an Rohstoffen, Maschinen, Geräthen, Formen, Modellen, Fabrikaten, beweglichem und unbeweglichem Fabrikzubehör.

Arbeiter, welche rechtswidrig die Arbeit verlassen, haften für den hierdurch entstehenden Schaden bis zum Betrage eines Wochenlohnes. Der abgerechnete Lohnbetrag fließt als Schadenersatz der Geschäftskasse zu.

§ 7.

Ordnungsstrafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung werden mit Strafen belegt, welche für jeden einzelnen Fall besonders durch den Betriebsinhaber oder die Abteilungs-Werkmeister festgesetzt und dem betreffenden Arbeiter sofort bekannt gegeben werden.

Die Strafen sind wie folgt eingetheilt:

1. Verweise und Verwarnungen, Androhung der Kündigung;
2. Sofortige Entlassung in den im § 2 Absatz 2 der Arbeitsordnung bezeichneten Fällen;
3. Geldstrafen. Letztere zerfallen in leichte und schwere.

Leichte Geldstrafen beginnen mit dem Satze von 20 Pfg. und werden verhängt für leichtere Verstöße gegen die im § 5 verzeichneten Pflichten der Arbeiter.

Schwere Geldstrafen beginnen mit der Hälfte des Tagesverdienstes und kommen in Anwendung: statt sofortiger Entlassung in den im § 2 verzeichneten Fällen, sowie wegen leichtfertigen Gebahrens mit Feuer oder Licht, wegen Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, Verstöße gegen die guten Sitten, Störung der Ordnung des Betriebes, Verursachung von Gefahren im Betriebe, sowie gegen alle gegen die Durchführung dieser Arbeitsordnung gerichteten Verstöße, welche sich auf die Gewerbeordnung einschließlich der Novelle vom 1. Juni 1891 beziehen.

Die Straf gelder fließen der in der Fabrik bestehenden Unterstützungskasse zu.

Neben der Strafbefugniß steht dem Betriebsinhaber eintretenden das Recht auf Schadenersatz zu (§ 6).

§ 8.

Beschwerden.

Glaubt sich ein Arbeiter durch Betriebs-Einrichtungen, Anordnungen der Betriebsleitung, das Verhalten von Aufsichtsbeamten oder Mitarbeitern benachtheiligt oder verletzt, so steht ihm die Beschwerde bei dem Betriebsinhaber offen. Dieselbe ist innerhalb der Geschäftsstunden im Betriebsbüro anzubringen. Gemeinsame Beschwerden mehrerer Arbeiter dürfen nicht gleichzeitig von mehr als 2 Arbeitern vorgebracht werden.

§ 9.

Die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung gelten ebensowohl für die im Betriebe beschäftigten Personen weiblichen Geschlechts.

Forbach, den 16. April 1892.

Der Betriebsinhaber:

L. Couturier.

Der Arbeiter-Ausschuß

Bund Johann,
Leinhoff Peter,
Steuer Johann,
Wannemacher Joseph,
Weiß Johann.